



Friedhofssatzung der Stadt Buchen (Odenwald) (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

i. d. F. der Änderungssatzung vom 07. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes hat der Gemeinderat am 5. November 2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Begrifflichkeiten
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Säрге, Urnen und Überurnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengräber
- § 15 - Wahlgräber
- § 16 - Urnengrabstätten, Grabfeld für Tot-, Früh- und Fehlgeburten
- § 17 - Gärtnerbetreute Grabfelder
- § 18 - Ehrengräber

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 19 - Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 20 - Genehmigungserfordernis
- § 21 - Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen
- § 22 - Standsicherheit
- § 23 - Grabmalhöhe und Grababdeckplatten
- § 24 - Unterhaltung
- § 25 - Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 - Allgemeines

§ 27 - Vernachlässigung der Grabstätte

VII. Leichenhallen

§ 28 - Benutzung der Leichenhallen

VIII. Haftung

§ 29 - Haftung

IX. Ordnungswidrigkeiten

§ 30 - Ordnungswidrigkeiten

X. Bestattungsgebühren

§ 31 - Erhebungsgrundsatz

§ 32 - Gebührensschuldner

§ 33 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 34 - Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

§ 34a - Umsatzsteuer

XI. Schlussvorschriften

§ 35 - Anordnung im Einzelfall

§ 36 – Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Buchen (Odenwald) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Friedhof Buchen (umfasst das Gebiet der Kernstadt Buchen und des Stadtteils Unterneudorf)
2. Friedhof Bödigheim
3. Friedhof Eberstadt
4. Friedhof Einbach
5. Friedhof Götzingen
6. Friedhof Hainstadt
7. Friedhof Hettigenbeuern
8. Friedhof Hettingen
9. Friedhof Hollerbach
10. Friedhof Oberneudorf
11. Friedhof Rinschheim
12. Friedhof Stürzenhardt
13. Friedhof Waldhausen

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Buchen (Odenwald) und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Buchen (Odenwald) waren, oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auswärtige Verstorbene, die ehemals mindestens 15 Jahre Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Buchen (Odenwald) waren, sind den Stadteinwohnerinnen und Stadteinwohnern gleichgestellt. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung durch die Stadt Buchen (Odenwald) erfolgen.

(2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3 Begrifflichkeiten

1. Bestattung:

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.

2. Beisetzung:

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

3. Grabstelle / Grabstätte:

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Nutzungsberechtigte Person:

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

5. Nutzungszeit

Die Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der Nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

6. Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

7. Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit zur Errichtung größerer Grabdenkmäler.

8. Totgeborene Kinder sind solche, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind oder Föten.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Die Stadt Buchen (Odenwald) kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.

(3) Die Stadt Buchen (Odenwald) kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigte Person möglich.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Buchen (Odenwald) kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind;
2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
3. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen;
5. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind;
6. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen;
7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
8. sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen;
9. auf Rasenflächen zu lagern;
10. abgesehen von Bestattungen, Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;
11. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die vier Tage vorher bei der Stadt Buchen (Odenwald) zu beantragen ist.

§ 7 Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer

(1) Jede Dienstleistungserbringerin und jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme ihrer bzw. seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetzinnen und Steinmetze und Steinbildhauerinnen und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in

Textform anzuzeigen. Gefahrgeneigte Berufe sind außerdem zur Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichwertigen oder vergleichbaren Sicherheit verpflichtet. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, welcher den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(2) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Befahrerlaubnis bei der Stadt Buchen (Odenwald) einzuholen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern.

(4) Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 3 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Buchen (Odenwald) ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist bei der Stadt Buchen (Odenwald) unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls zu beantragen. Der Beantragung sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt Buchen (Odenwald) setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Die Stadt Buchen (Odenwald) lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten.

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Für Wahltiefgräber muss bei der Erstbelegung die Grabsole 2,25 m tief liegen.

(5) Die Stadt Buchen (Odenwald) kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen oder sonstigen von diesen bestimmten Personen bis zur Grabstätte getragen oder überführt wird. Gleiches gilt für Kreuzträger, Transport der Kränze, Aufbahnen und Bereitstellen zur Beerdigung und das Ausschlagen des Grabes mit grüner Matte.

§ 9 Särge, Urnen und Überurnen

(1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.

(2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person sowie die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.

(3) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles in Textform bei der Stadt Buchen (Odenwald) eine Genehmigung einzuholen.

(5) Für die Bestattung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Die Urne bzw. Überurne darf einen Durchmesser von 0,3 m nicht überschreiten und höchstens 0,4 m hoch sein. Werden größere Urnen verwandt, ist dazu bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Stadt Buchen (Odenwald) in Textform eine Genehmigung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Grabstelle wird von der Stadt Buchen (Odenwald) für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.

(2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist – soweit erforderlich – durch die nutzungsberechtigte Person rechtzeitig von pflanzlichem Bewuchs, Grabmalen o. ä. zu räumen.

(3) Sofern beim Ausheben der Grabstelle Grabmale o. ä. durch die Stadt Buchen (Odenwald) entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person an die Stadt Buchen (Odenwald) zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Buchen (Odenwald) 20 Jahre.

(2) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beträgt die Ruhezeit auf allen Friedhöfen der Stadt Buchen (Odenwald) zehn Jahre.

(3) Bei tot geborenen Kindern und Fehlgeburten beträgt die Ruhezeit auf allen Friedhöfen der Stadt Buchen (Odenwald) sechs Jahre.

(4) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Buchen (Odenwald) 20 Jahre.

(5) Die Ruhezeit bei Urnengemeinschaftsstätten (anonymen Urnengräbern) gem. § 16 Abs. 2 beträgt auf allen betroffenen Friedhöfen der Stadt Buchen (Odenwald) 15 Jahre.

(6) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt Buchen (Odenwald). Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung ist in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Die Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Verstorbenen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Stadt Buchen (Odenwald) ausgegraben und in Grabstätten aller Art bestattet werden.

(4) Die Umbettung erfolgt auf Antrag in Textform durch die nutzungsberechtigte Person.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Buchen (Odenwald) durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Das Wiederausgraben von Verstorbenen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt Buchen (Odenwald). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengräber;
2. Wahlgräber;
3. Urnenwahlgräber;
4. Urnengemeinschaftsstätten (anonyme Urnengräber);
5. Grabfelder für Tot-, Früh- und Fehlgeburten (nur im Friedhof der Kernstadt Buchen);
6. Gärtnerbetreute Grabfelder für Erd- und Urnenbestattungen.
7. Urnenreihengräber in einer Urnenstelen-Anlage

Daneben können Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Stadt Buchen (Odenwald) auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

§ 14 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Nutzungsberechtigte Person ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr;
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt Buchen (Odenwald) kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(6) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber in einer Urnenstelen-Anlage

§ 15 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Das Nutzungsrecht ist verlängerbar. Über die Länge der weiteren bzw. erneuten Nutzungszeit entscheidet die Stadt Buchen (Odenwald) im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Die nutzungsberechtigte Person soll für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese bzw. dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die überlebende Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die ehelichen-, nichtehelichen- und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nummer 1 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils die älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Die nutzungsberechtigte Person kann mit Zustimmung der Stadt Buchen (Odenwald) das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(8) Die nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt Buchen (Odenwald) kann Ausnahmen zulassen.

(9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(10) Mehrkosten, die der Stadt Buchen (Odenwald) beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat die nutzungsberechtigte Person zu erstatten, falls diese nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die nutzungsberechtigte Person zwei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 16

Urnengrabstätten, Grabfeld für Tot-, Früh- und Fehlgeburten

(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Zulässig sind maximal sechs Urnen.

(2) Urnenreihengräber in einer Urnenstelen-Anlage sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in einer Kammer, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. In einer Kammer kann lediglich eine Urne beigesetzt werden. Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen – insbesondere Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten – an den Verschlussplatten der Urnenkammern. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

(3) Urnengemeinschaftsstätten (anonyme Urnengräber) sind Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Aschen Verstorbener, die ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung stattfinden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und bleiben ohne Schmuck oder sonstige Ausstattungen durch die Angehörigen. Die Friedhofsverwaltung gestaltet und pflegt die Grabfelder in würdigem Rahmen und stellt einen Gedenkstein auf.

(5) Grabfelder für Tot-, Früh- und Fehlgeburten dienen der Beisetzung von Tot-, Früh- und Fehlgeburten, soweit sie nicht der Bestattungspflicht unterliegen. Abweichend von § 1 Abs. 1 sind auch Bestattungen aus den umliegenden Gemeinden zulässig.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für betreffende Urnenstätten.

§ 17

Gärtnerbetreute Grabfelder

(1) Die Stadt Buchen (Odenwald) kann auf ihren Friedhöfen Gärtnerbetreute Grabfelder für Erd- und Urnenbestattungen ausweisen. Sie verpflichtet sich, Grabstellen innerhalb dieser Grabfelder nur dann an nutzungsberechtigte Personen zu vergeben, wenn diese gleichzeitig einen Grabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG (GBF) abschließen.

(2) Erfolgt eine Bestattung in dem gärtnerbetreuten Grabfeld, ist diese mit der Pflegevereinbarung verknüpft. Die vorgesehenen Gräber werden von der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG (GBF) unabhängig von einer Belegung bepflanzt und gepflegt.

(3) Die nutzungsberechtigten Personen dürfen selbst keine Bepflanzung auf der Grabstelle vornehmen, lediglich Blumen in Steckvasen bzw. Grabkerzen sind zugelassen. Gleiches gilt für städtisch betreute Grabfelder.

§ 18

Ehrengräber

(1) Durch Beschluss des Gemeinderates können verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer des Ruherechts oder des Nutzungsrechts in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.

(2) Ferner kann durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt werden, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- oder Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen.

(3) Grabstätten nach Abs. 1 und Abs. 2 werden in die ständige Pflege der Friedhofsverwaltung

übernommen, sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.
(4) Für Ehrengräber werden keine Gebühren erhoben.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 19

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so anzulegen und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird. Die Stadt kann Einzelheiten in einem Belegungs- und Grabmalplan festlegen.

§ 20

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Kammerverschlussplatten und sonstige Grabausstattungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Buchen (Odenwald) in Textform. Die Kammerverschlussplatten der Urnenkammern bleiben im Eigentum der Stadt Buchen und werden zur Beschriftung ausgehängt. Auch provisorische Grabmale bedürfen der Genehmigung in Textform. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

1. Ein zweifacher Entwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Bemaßung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen;
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung nach Abs. 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.

(5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

Bei der Lieferung und Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen ist die Genehmigung mitzuführen. Diese sind so zu liefern, dass sie von der Stadt Buchen (Odenwald) überprüft werden können.

§ 22

Standicherheit

(1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen

benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.
(2) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 23

Grabmalhöhe und Grababdeckplatten

(1) Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch erforderlichen Durchführung von Erdbestattungen, dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 1,4 m nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Buchen (Odenwald) auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(2) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen als optisches Gestaltungselement durch Verbreiterung der Randeinfassung oder der Ecken nur bis maximal einem Drittel der Grabfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 24

Unterhaltung

(1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon, sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Ist die Standsicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt Buchen (Odenwald) auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Buchen (Odenwald) nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Buchen (Odenwald) berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 25

Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Buchen (Odenwald) von der Grabstätte entfernt werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschrift des § 19 dieser Satzung von der nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) In Grabfeldern ohne Plattenbeläge zwischen den Gräbern sind die Gräber mit Grabeinfassungen zu versehen.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (4) Die Grabstätten dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt werden und andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- (6) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet sein.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte abzuräumen. Erfolgt dies nicht, kann dies durch Ersatzvornahme durch die Stadt Buchen (Odenwald) erfolgen.
- (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Dazu zählen auch die Grabzwischenwege. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

§ 27 Vernachlässigung der Grabstätte

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Stadt Buchen (Odenwald) die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Stadt Buchen (Odenwald) auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt.

VII. Leichenhallen

§ 28 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der verstorbenen Person bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Buchen (Odenwald) und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Soweit nur eine Trauerfeier stattfindet und der Verstorbene nicht vorher in der Leichenhalle aufgenommen war, müssen Verstorbene oder Aschen spätestens zwei Stunden vor Beginn

der Trauerfeier an die Stadt Buchen (Odenwald) zur Aufbahrung für die Trauerfeier übergeben sein.

VIII. Haftung

§ 29 Haftung

(1) Die Stadt Buchen (Odenwald) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Buchen (Odenwald) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Nutzungsberechtigte Personen haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Die nutzungsberechtigten Personen haben die Stadt Buchen (Odenwald) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer und ebenso für deren Bedienstete.

IX. Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Abs. 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr.1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);
4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
5. entgegen § 6 Abs. 2 Nr.3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr.4 Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr.5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;
9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt

oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;

10. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 sich mit und ohne Sportgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt;

11. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 9 auf Rasenflächen lagert;

12. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 10 abgesehen von Bestattungen, Musikgeräte spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;

13. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 11 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;

14. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Stadt durchführt;

15. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre bzw. seine Tätigkeiten nicht anzeigt;

16. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer auf Verlangen der Stadt Buchen (Odenwald) keine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit vorlegen kann;

17. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer für die Beschäftigten keinen Ausweis beantragt;

18. entgegen § 7 Abs. 2 für das Befahren des Friedhofs keine Befahrerlaubnis einholt;

19. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;

20. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt;

21. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer Abfall und Erdaushub ablagert;

22. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentiert und befestigt, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;

23. entgegen § 24 Abs. 1 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;

24. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt;

25. entgegen § 26 Abs. 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 19 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;

26. entgegen § 26 Abs. 2 in Grabfeldern ohne Plattenbeläge zwischen den Gräbern die Gräber nicht mit Grabeinfassungen versieht;

27. entgegen § 26 Abs. 3 die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung nicht dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anpasst;

28. entgegen § 26 Abs. 4 die Grabstätten nicht nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt und andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen und verwelkte Blumen und Kränze nicht von den Grabstätten entfernt und an den dafür vorgesehenen Plätzen ablagert;

29. entgegen § 26 Abs. 5 Pflanzenschutzmittel verwendet;

30. entgegen § 26 Abs. 6 Grabstätten nicht binnen sechs Monaten nach der Bestattung herrichtet;

31. entgegen § 26 Abs. 7 nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätte nicht abräumt;

32. entgegen § 26 Abs. 8 gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie die Grabzwischenwege verändert.

X. Bestattungsgebühren

§ 31 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 32 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt Buchen (Odenwald) gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 34a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

XI. Schlussvorschriften

§ 35 Anordnung im Einzelfall

Die Stadt Buchen (Odenwald) kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 10.10.2006, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11.01.2011, außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Buchen, den 6. November 2019

gez. Roland Burger
Bürgermeister

Änderungssatzungen

1. Beschluss vom 29.11.2021, ausgefertigt am 30.11.2021
öffentlich bekannt gemacht am 11.12.2021
in Kraft getreten zum 01.01.2022
2. § 2 b USTG-Anpassungs-Satzung
Beschluss vom 06.12.2022, ausgefertigt am 07.12.2023
öffentlich bekannt gemacht am 23.12.2022
in Kraft getreten zum 01.01.2023